

strafrechtliche Ahndung nicht am Platze. Nur wenn die Notwendigkeit des Hupens klar zutage liegt, soll gestraft werden. Die Rücksicht auf die Entschädigung des Opfers fällt ja bei der Kausalhaftung nicht in Betracht.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird gutgeheissen.

41. Urteil des Kassationshofs vom 18. Juli 1938

i. S. Kyburz gegen Luzern-Stadt, Statthalteramt.

Auf einem Motorrad (ohne Seitenwagen) darf ausser dem Führer höchstens eine Person Platz nehmen (Art. 20, 56 VVo/MFG; Art. 17 Abs. 1 MFG).

A. — Am 3. Oktober 1937 fuhr K. Kyburz mit seinem Motorrad (Marke Zehnder, 250 ccm, 1,27 Steuer-PS, 3,5 Brems-PS) von Stans herkommend durch die Stadt Luzern. Hinter ihm auf dem Soziussitz sass seine Frau, und zwischen den beiden ihr siebenjähriges Kind auf einer am Soziussitz angebrachten, schnabelartigen Verlängerung. Die wegen Widerhandlung gegen Art. 17 MFG und 56 VVo vom Statthalteramt über ihn verhängte Busse von Fr. 8.— ist vom Amtsgericht Luzern-Stadt mit Urteil vom 5. Mai 1938 bestätigt worden. Das Gericht stützt sich dabei auf Art. 56 VVo/MFG und auf das Kreisschreiben des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 19. November 1935, das u. a. ausführt: « Daraus (aus Art. 56 Abs. 1 und 20 VVo) muss geschlossen werden, dass auf einem Motorrad ohne Seitenwagen überhaupt nicht mehr Personen als der Führer und ein Mitfahrer Platz nehmen dürfen. Es ist daher unzulässig, auf dem Soziussitz eines Motorrades entweder zwei Kinder oder gar eine erwachsene Person und ein Kind zu befördern. »

B. — Mit der vorliegenden Nichtigkeitsbeschwerde beantragt der Gebüsste Aufhebung dieses Urteils und Freisprechung mit der Begründung, mit dem Ausschluss des

Mitführens einer dritten Person auf dem Motorrad laut dem zitierten Kreisschreiben verbiete das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement einen von Art. 17 MFG und 56 VVo nicht verbotenen Tatbestand.

Die Vorinstanz verzichtet auf Gegenbemerkungen.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

Art. 20 VVo/MFG schreibt die technischen Vorrichtungen für Motorräder vor, « auf denen eine zweite Person mitgeführt wird »; und Art. 56 untersagt « das Mitführen einer zweiten Person auf einem nicht dazu eingerichteten und geprüften Motorrad ». Wäre die Auffassung des Beschwerdeführers, dass durch diese Bestimmungen das Mitführen von mehr als einer Person nicht grundsätzlich verboten sei, noch zutreffend, so läge doch auf jeden Fall ein Verstoß gegen die zweitgenannte Vorschrift vor. Denn wenn das Mitführen einer zweiten Person nur dann gestattet ist, wenn das Motorrad mit den für den Transport dieser zweiten Person vorgeschriebenen Einrichtungen (Art. 20 VVo) geprüft worden ist, so folgt daraus, dass diese Voraussetzung vorgängiger Prüfung (und Genehmigung) auch bezüglich der Einrichtungen für eine dritte Person usw. gilt. Diese Prüfungspflicht folgt aus der allgemeinen Vorschrift über den betriebssicheren Zustand der Motorfahrzeuge (Art. 17 Abs. 1 MFG). Der Beschwerdeführer macht selbst nicht geltend, dass er das Fahrzeug hinsichtlich des angebrachten Kindersattels dieser Prüfung unterstellt habe.

Wenn jedoch in Art. 20 und 56 VVo nur von einer zweiten mitzuführenden Person die Rede ist, so kann das unmöglich so ausgelegt werden, dass es sich um eine Nennung der Erfordernisse für die Mitführung weiterer Personen am Beispiel der zweiten Person handle, in dem Sinne, dass für jede weitere Person wieder die entsprechenden Voraussetzungen zu erfüllen wären. Darauf müsste in den fraglichen Artikeln in irgend einer Weise hingedeutet sein. Vielmehr betrachten die beiden Bestim-

mungen als die Regel, dass auf einem Motorrad ohne Seitenwagen nur eine Person, der Führer, fährt, und das Mitfahren einer zweiten Person als die Ausnahme, die nicht ausgedehnt werden darf. Es ist zuzugeben, dass in diesen Artikeln die Unzulässigkeit des Mitführens weiterer Personen nicht mit der für eine mit Strafsanktion versehene Verbotsbestimmung wünschbaren Ausdrücklichkeit ausgesprochen ist. Sie ergibt sich jedoch bei vernünftiger Betrachtung mit so in die Augen springender Deutlichkeit, dass von einer ausdehnenden Interpretation des Verbots durch das erwähnte Kreisschreiben nicht die Rede sein kann.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen.

II. BUNDESRATSBESCHLUSS BETR.
VERBILLIGUNG DES MEHL- UND BROTPREISES
ARRÊTÉ DU CONSEIL FÉDÉRAL CONCERNANT
LA RÉDUCTION DU PRIX DE LA FARINE
ET DU PAIN

42. Urteil des Kassationshofes vom 18. Juli 1938

i. S. Meyerhans gegen Thurgau, Staatsanwaltschaft.

BRB vom 14. Dez. 1936 betr. Verbilligung des Mehl- und Brotpreises:

Das Bundesgericht hat sich bei der Prüfung der Gesetzmässigkeit darauf zu beschränken, zu untersuchen, ob die getroffenen Massnahmen offensichtlich aus dem Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung herausfallen.

Der Erlass war ausserordentlich dringlich. Die Vorschriften über das Ausmahlen des Getreides und das Typmuster dienen der Brotverbilligung und liegen im Rahmen wirtschaftlicher Notmassnahmen.

Bundesratsbeschluss betr. Verbilligung des Mehl- und Brotpreises. N° 42. 221

A. — Am 29. September 1936 erging der dringlich erklärte Bundesbeschluss über wirtschaftliche Notmassnahmen, der den Bundesrat ermächtigt, in Fällen aussergewöhnlicher Dringlichkeit vorgängig der Beschlussfassung durch die Bundesversammlung durch vorsorgliche Bundesratsbeschlüsse wirtschaftliche Notmassnahmen zu treffen, die in Gesetzen oder dringlichen Bundesbeschlüssen nicht vorgesehen sind. Der Bundesrat hat der Bundesversammlung über seine Massnahmen Bericht zu erstatten und ist befugt, auf Zuwiderhandlungen gegen seine Beschlüsse Bussen bis auf Fr. 10,000.— oder Gefängnis bis auf 3 Monate anzudrohen.

Gestützt hierauf erliess der Bundesrat am 14. Dezember 1936 den Beschluss betreffend die Verbilligung des Mehl- und Brotpreises, durch welchen die Inhaber der Handmühlen verpflichtet werden, ein Vollmehl herzustellen und ihrer Bäckerkundschaft zur Verfügung zu halten (Art. 1), das aus einer Getreidemischung von etwa 80 Gewichtsprozenten Weizen oder Dinkel und etwa 20 Gewichtsprozenten Roggen hergestellt und durchschnittlich auf 82—85 % auszumahlen ist; das Mehl darf nicht heller sein, als das von der Getreideverwaltung aufgestellte Typmuster (Art. 3). Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Beschlusses sind mit Busse bis auf Fr. 10,000.— oder Gefängnis bis zu 3 Monaten zu bestrafen; beide Strafen können miteinander verbunden werden. Auch die fahrlässige Handlung ist strafbar (Art. 8). Werden die Zuwiderhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen (Art. 9). Die Strafverfolgung wird als Sache der Kantone erklärt (Art. 10).

Die Bundesversammlung genehmigte diesen Beschluss (II. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über wirtschaftliche Notmassnahmen vom 12. Februar 1937).

B. — Gegen den Nichtigkeitskläger wurde durch die thurgauischen Behörden ein Strafverfahren durchgeführt,